



Martin Heuser

Die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs: Ein strafbegründender Irrtum?

Eine Studie zur dogmengeschichtlichen Entwicklung
des untauglichen Versuchs und seiner irrtumsbedingten
Straflosigkeit nach geltendem Recht

Schriften zum Strafrecht, Band 470

353 Seiten, 2026

ISBN 978-3-428-19825-2, geb., € 89,90*

Alle Informationen zum Titel:

www.duncker-humblot.de/9783428198252

Die Strafbarkeit des sog. untauglichen Versuchs ist heute weitgehend konsentiert. Strafbegründend soll in subjektiver Hinsicht die irrige Vorstellung des Akteurs von der objektiven Tauglichkeit der Tat sein. Damit gründet sie scheinbar auf einem Tatbestandsirrtum. Nach geltendem Gesetzesrecht (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) führt ein Tatbestandsirrtum jedoch nicht zur Vorsatz- und Strafbarkeitsbegründung, sondern umgekehrt zur Vorsatz- und Strafbarkeitsverneinung. Der gesetzesverkehrend gehandhabte Tatbestandsirrtum im Falle eines untauglichen Versuchs vermag dessen behauptete Strafbarkeit also gerade nicht zu begründen. Die rechtsirrigte Behauptung der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs erweist sich daher als gesetzeswidrig. Anhand eines dogmengeschichtlichen Durchgangs lässt sich vielmehr zeigen, dass es sich bei der gegenwärtig konsentierten Strafbarkeitsbehauptung um nichts anderes als eine Irrlehre im Sinne einer rechtsirrigen Irrtumslehre handelt.

Aus dem Inhalt:

Einleitung: Zur irrtümlichen Strafbarkeitsbegründung im Falle des untauglichen Versuchs

Teil I: Dogmengeschichte des untauglichen Versuchs

Vorgeschichte — Anfangspunkte — Höhepunkte — Nachgeschichte

Teil II: Strafrechtsdogmatik des untauglichen Versuchs

Die scheinbare gesetzliche Anerkennung der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs — Zur Straflosigkeit des untauglichen Versuchs aus gesetzessystematischen Gründen — Von der Widersprüchlichkeit der subjektiven Versuchstheorie bis zu ihrer Selbstaufhebung

Schlussbetrachtung: Zur Verabschiedung der irrtümlichen Strafbarkeitsbegründung